

Merkblatt

Begriffe der Hilfsmittelliste



August 2018 – Version 2.0

Grundsätzlich sind alle Einzelheiten zu den an den Prüfungen zugelassenen Hilfsmitteln auf der jeweils aktuellen Hilfsmittelliste aufgeführt. Zum besseren Verständnis erläutern wir folgende Begriffe:

1. Stichwort

Ein einzelnes Wort, das man sich als Gedächtnisstütze oder als Grundlage für weitere Ausführungen oder als Hinweis zu einem Thema notiert

Umlageverfahren

Altersvorsorge

Die fälligen Leistungen werden laufend aus den eingenommenen Beiträgen des gesamten Versicherungsbestandes finanziert. Das Umlageverfahren kennen die 1.Säule (AHV und IV) sowie die obligatorische Grunddeckung bei der Krankenversicherung durch die Krankenkassen.

2. Notiz

Kurze, stichwortartige schriftliche Aufzeichnung/Bemerkung, die als Gedächtnisstütze dient

Verfügung

Wer die gesetzliche Kompetenz hat, eine Verfügung zu erlassen, besitzt hoheitliche Gewalt; z. B. kann die AHV oder die IV im Bereich des öffentlichen Rechts durch eine einseitige Anordnung Rechte, Pflichten und Leistungen festhalten oder aufheben. Eine Verfügung unterliegt meistens der Verwaltungsbeschwerde oder der Verwaltungsgerichtsbeschwerde.

- ist als Verfügung gekennzeichnet
- mit einer Begründung versehen
- mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen
- ist unterschrieben

3. Ergänzung

Eine Erweiterung, Vervollständigung eines bestehenden Textes

Das Fabrikgesetz trat im 19. Jahrhundert in Kraft. **(1877)**

4. Abschrift

Ein abgeschriebener, kopierter Text

Gerichtssentscheide

Frühere Urteile des Bundesgerichts, die als Grundlage dienen (so genanntes Präjudiz).

Der Ausdruck „ohne Präjudiz“ bedeutet, dass ein strittiger Anspruch zwar teilweise oder sogar vollständig erfüllt wird, damit aber nicht die Anerkennung dieses Anspruches im Sinne eines Schuldeingeständnisses zu verstehen ist. Diese Formulierung wird häufig in [Vergleichen](#) verwendet. „Ohne Präjudiz“ erfolgt z. B. eine Versicherungsleistung in [Kulanz](#), um zu betonen, dass zukünftige ähnliche Ereignisse unabhängig von diesem Fall betrachtet werden müssen.

5. Querverweis

Bezugnahme im Gesetzestext (z. B. OR/ZGB) auf eine andere im Zusammenhang stehende Gesetzesvorschrift (im selben Gesetzestext)

Obligationenrecht

Art. 102 OR Art. 106 Abs. 1

B. Verzug des Schuldners	1 Ist eine Verbindlichkeit fällig, so wird der Schuldner durch Mahnung des Gläubigers in Verzug gesetzt.
I. Voraussetzung	2 Wurde für die Erfüllung ein bestimmter Verfalltag verabredet, oder ergibt sich ein solcher infolge einer vorbehaltenen und gehörig vorgenommenen Kündigung, so kommt der Schuldner schon mit Ablauf dieses Tages in Verzug.